

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sankt Englmar
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Satzung der Gemeinde Sankt Englmar über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen
Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Vom 22. Juni 2022

Die Gemeinde Sankt Englmar erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Sankt Englmar erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.
Bei der Anmeldung werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (4) Bei einer erstmaligen Aufnahme eines Kindes vom 1. bis einschließlich 14. des Monats entsteht für das erste Monat die volle Monatsgebühr; bei einer erstmaligen Aufnahme des Kindes vom 15. bis zum Ende des Monats entsteht für den ersten Monat die Hälfte der vollen Monatsgebühr.

(5) Beim Ausscheiden während eines Monats entsteht die Gebühr für ein volles Monat.

(6) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung/ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Buchungszeiten.

Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird.

Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet.

Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

§ 5 Gebührensatz

Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen für die in der Kindertageseinrichtung aufgenommene Kinder ab 01.09.2022:

Bei einer Buchungszeit von	Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres	Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe)
bis 4 Stunden	120,00 €	140,00 €
4 bis 5 Stunden	125,00 €	150,00 €
5 bis 6 Stunden	130,00 €	160,00 €
6 bis 7 Stunden	135,00 €	170,00 €
7 bis 8 Stunden	140,00 €	180,00 €
8 bis 9 Stunden	145,00 €	190,00 €

Für den Hortbesuch der Schulkinder betragen die monatlichen Gebühren,

bei Betreuung bis 14 Uhr: 40 Euro;

bei Betreuung bis 16 Uhr: 60 Euro.

§ 6

Mittagessen

Kindern in der Kindertageseinrichtung wird ein Mittagessen angeboten. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, werden als Entgelt zusätzlich zur Benutzungsgebühr je bestelltes Mittagessen erhoben,

bei einem Krippenkind 3 Euro

bei einem Kindergartenkind 3,50 Euro

bei einem Hort-, bzw. Schulkind 4 Euro.

Das Mittagessen ist von den Personensorgeberechtigten im Voraus bei der Leitung der Kindertagesstätte verbindlich zu bestellen. Das Entgelt für die bestellten Essen ist auch bei Nichtinanspruchnahme zu entrichten.

§ 7

Gebührenermäßigung und -befreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 5 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

(5) Ein vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährter Zuschuss wird nach den gesetzlichen Vorgaben auf den Gebührensatz angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung - in Form der fünften Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung) - vom 29.08.2016 außer Kraft.

Sankt Englmar, 22.06.2022


Anton Piermeier,
1. Bürgermeister

